

**Rechtsverordnung
über die Erhebung von Gebühren
für die Rechnungsprüfung
– RPA-GebO –**

Vom 23. Oktober 1997 (GVBl. S. 141)

geändert 17. November 2011 (GVBl. 2012 S. 8)
zuletzt geändert am 11. Mai 2016 (GVBl. S. 137)

Aufgrund von § 14 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt vom 21. Oktober 1976 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 1 des kirchlichen Gesetzes vom 10. Oktober 1995 (GVBl. S. 235), erläßt der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung im Benehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt folgende Verordnung:

§ 1

Gebührenerhebung

Das Rechnungsprüfungsamt erhebt für die Prüfung der Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse Gebühren, soweit seine Leistungen nicht durch Zuweisungen oder sonstige Einnahmen abgegolten werden.

§ 1 a

Gebührenbefreiung

Das Rechnungsprüfungsamt erhebt ab dem Kalenderjahr 2011 für die Prüfung der Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse bis einschließlich des Rechnungsjahres 2020 der rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen im Sinne von § 1 KStiftG keine Gebühren.¹

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist die juristische Person, bei der selber oder bei deren Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit die Prüfung durchgeführt wird.
- (2) Bei einem nichtrechtsfähigen Verein oder einem sonstigen nichtrechtsfähigen Zusammenschluß natürlicher oder juristischer Personen haften diese mit dem Vermögen des Vereins oder sonstigen Zusammenschlusses als Gebührensschuldner.

¹ Geändert gemäß GVBl. 8/2016 S. 138 mit Wirkung zum 1. Juli 2016.

§ 3

Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe

(1) ¹Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem in Prüfungstagen ausgedrückten Zeitaufwand für die Prüfung. ²Ein Prüfungstag entspricht einem Fünftel der für einen Prüfungsbeamten jeweils geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit.

(2) ¹Die Gebühr beträgt

- | | |
|---------------------------------|--------------|
| 1. für einen vollen Prüfungstag | 440,00 Euro |
| 2. für einen halben Prüfungstag | 220,00 Euro. |

¹

²Ein Zeitaufwand von weniger als einem halben Prüfungstag wird nicht berechnet.

(3) In den Gebühren sind die mit der Prüfung verbundenen Reisekosten und sonstigen Auslagen inbegriffen.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zugang des Prüfungsberichts und wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 5

Inkrafttreten, Ermächtigung

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für den Prüfungsjahrgang 1997.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt wird ermächtigt, die Gebührenhöhe (§ 3 Abs. 2) im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat jeweils der Kostenentwicklung anzupassen.

¹ Gemäß § 12 Abs. 2 S.1 RPA-Gesetz i.V.m. § 5 Abs. 2 RPA-GebO wird die Gebührenhöhe gem. § 3 Abs. 2 RPA-GebO ab dem 1. Januar 2007 wie folgt festgesetzt:

1. für einen vollen Prüfungstag 480,00 Euro,
2. für einen halben Prüfungstag 240,00 Euro.

(GVBl. 12/2006 S. 239)